

0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

- Die Zuwendungsempfängerin (ZE) konnte keine Belege für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen zur Prüfung vorlegen. Alle Kassenunterlagen für die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mehr als 68,338 Mio. DM waren bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet (PM Nrn. 1, 2 - 2.2).
- Die im Verwendungsnachweis (VN) als zuwendungsfähig ausgewiesenen Grunderwerbsausgaben enthielten nichtzuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von mehr als **1,184 Mio. DM** (PM Nrn. 4 bis 4.11).
- Die ZE erwarb bebaute Grundstücke für die Fördermaßnahme und hatte Mieteinnahmen, die sie jedoch nicht im VN auswies. Die nach den Kaufverträgen einzunehmenden Mieten betragen mehr als **0,421 Mio. DM** (PM Nr. 5).
- Die ZE führte Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von Aufträgen durch, ohne dass die Voraussetzungen entsprechend der §§ der VOB/A oder VOL/A vorlagen. Allein der Auftragswert von zwei Freihändigen Vergaben betrug weit mehr als 12 Mio. DM. In vielen Fällen konnte die ZE auch nicht nachweisen, dass die Durchführung Öffentlicher Ausschreibungen ordnungsgemäß erfolgt war. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind infolge der schweren Verstöße gegen die VOB/VOL um mehr als **10,850 Mio. DM** zu kürzen (PM Nrn. 7, 9 - 9.3, 10.4.5, 11, 12).
- Die Bergschadenssicherungsarbeiten, die die ZE durchführen ließ, waren bei der Ausführung weder angezeigt noch bewilligt. Die Ausgaben in Höhe von ca. **0,952 Mio. DM** hierfür sind nicht förderungs- oder zuwendungsfähig (PM Nrn. 8 bis 8.2).
- Die ZE hat für Ausgaben in Höhe von mehr als **1,618 Mio. DM**, die durch mehrfaches Zwischenlagern und Transportieren des Kohleschlammes sowie TÜV-Messungen entstanden und insoweit nicht für eine abfallrechtlich ord-

nungsgemäße Entsorgung des Kohleschlammes notwendig waren, Zuwendungen zu Unrecht in Anspruch genommen (PM.Nrn. 10.4 - 10.4.5).

- Aufgrund der Einbeziehung von nicht straßenbaubedingten Kohleschlamm-entsorgungsmengen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kohleschlamm-entsorgung im VN um ca. **1,580 Mio. DM** zu hoch (PM Nrn. 10.5 und 10.5.1).
- Die ZE hat im VN Ausgaben in Höhe von insgesamt mehr als **0,799 Mio. DM** in den Abrechnungen verschiedener Verträge unzutreffend als zuwendungsfähig ausgewiesen. Die den Ausgaben zugrundeliegenden Leistungen waren z. B. nicht für die Erstellung des 2. BA erforderlich oder waren keine Ausgaben für Investitionen, sondern für Reparaturen oder Änderungen bereits geförderter Anlagen. Darüber hinaus enthielten die als zuwendungsfähig ausgewiesenen Ausgaben Verwaltungskosten (PM Nrn. 14 - 14.2).